

Bundesratsbeschluss über den Militärdienst der Auslandschweizer und der Doppelbürger

Autor(en): **Gnägi / Huber**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1971)**

Heft 5

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesratsbeschluss über den Militärdienst
der Auslandschweizer und der Doppelbürger

(Vom 17. November 1971)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf den Beschluss der Bundesversammlung vom 8. Dezember 1961 über den Militärdienst der im Ausland wohnenden Schweizer, beschliesst:

I. Aushebung

Art. 1

- 1) Auslandschweizer, die sich freiwillig zum Bestehen der Rekrutenschule in der Schweiz melden, sind für die Aushebung und zur Rekrutenschule nur dann aufzubieten, wenn sie
 - a) nicht auch das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates besitzen;
 - b) eine der schweizerischen Landessprachen beherrschen;
 - c) nicht wegen einer schweren strafbaren Handlung verurteilt worden sind.
- 2) Vorbehalten bleiben zwischenstaatliche Abmachungen.

Art. 2

Die schweizerischen Vertretungen treffen die Massnahmen, die in ihrem Bereich für die Aushebung und das Aufgebot zur Rekrutenschule der Auslandschweizer ihres Konsularbezirks notwendig sind.

Art. 3

- 1) Die Aushebung der Auslandschweizer findet grundsätzlich in dem Jahr statt, in dem sie das neunzehnte Altersjahr vollenden. Gesuche um vorzeitige Aushebung sind von den schweizerischen Vertretungen zu behandeln und nur in begründeten Ausnahmefällen zu bewilligen. Für die vorzeitige Aushebung muss die schriftliche Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt des Auslandschweizers vorliegen.
- 2) Die sanitärische Aushebungsuntersuchung ist in der Regel von einem Vertrauensarzt der schweizerischen Vertretung vornehmen zu lassen, bei der der Auslandschweizer militärisch angemeldet ist. Der Entscheid über die Diensttauglichkeit und die eigentliche Aushebung erfolgen in der Schweiz aufgrund der von der schweizerischen Vertretung zugestellten Unterlagen.
- 3) Auslandschweizern, die nahe der Schweizer Grenze wohnen, kann das Bestehen der Aushebung in der Schweiz bewilligt werden. Entsprechende Gesuche sind an die Abteilung für Adjutantur des Eidgenössischen Militärdepartements zu richten, die darüber entscheidet und den Aushebungsort im Einvernehmen mit den in Betracht fallenden kantonalen Militärbehörden bestimmt und im gegebenen Fall für das Aufgebot besorgt ist.

Art. 4

- 1) Die Kosten für die sanitärische Aushebungsuntersuchung und die Reisekosten der Auslandschweizer im Zusammenhang mit der sanitärischen Aushebungsuntersuchung sind von den schweizerischen Vertretungen zu Lasten des Eidgenössischen Politischen Departements zu bezahlen.

2) Findet die Aushebung gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 in der Schweiz statt, fallen nur die Reisekosten vom ausländischen Wohnort bis zur schweizerischen Grenzübergangsstation und zurück zu Lasten des Eidgenössischen Politischen Departements. Die Reisekosten von der Grenzübergangsstation bis zum Aushebungs-ort und zurück gehen zu Lasten des Eidgenössischen Militärdepartements. Die Kosten für die Aushebung werden wie für Inlandschweizer getragen und verrechnet.

II. Rekrutenschule als Rekrut; Einberufung und Entlassung

Art. 5

1) Die Auslandschweizer leisten in der Regel die Rekrutenschule in dem auf die Aushebung folgenden Jahr, das heisst in dem Jahr, in dem sie das zwanzigste Altersjahr vollenden. Gesuche um Einberufung in eine bestimmte Rekrutenschule sind eingehend zu begründen und von den schweizerischen Vertretungen zu begutachten. Solche Gesuche müssen mindestens zwei Monate vor Beginn der Rekrutenschule bei der Abteilung für Adjutantur eintreffen.

2) Auf begründetes Gesuch hin und mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt kann Auslandschweizern das Bestehen der Rekrutenschule schon im achzehnten oder neunzehnten Altersjahr gestattet werden. Solche Gesuche sind von den schweizerischen Vertretungen zu begutachten und mit ihrem Antrag der Abteilung für Adjutantur zu unterbreiten.

3) Das Aufgebot der Auslandschweizer zum Bestehen der Rekrutenschule wird von den Militärbehörden in der Schweiz erlassen und den Rekruten über die Abteilung für Adjutantur durch Vermittlung der schweizerischen Vertretung, bei der sie militärisch angemeldet sind, übergeben.

Art. 6

1) Die Reisekosten der Auslandschweizer vom ausländischen Wohnort bis zur schweizerischen Grenzübergangsstation oder bis zum Flughafen zum Einrücken in die Rekrutenschule als Rekrut und umgekehrt bei der Entlassung aus der Rekrutenschule sind vom Eidgenössischen Politischen Departement zu bezahlen; dies gilt auch bei vorzeitiger Entlassung, sofern diese aus unverschuldeten Gründen erfolgt ist. Die Reisekosten für die Strecken auf schweizerischem Gebiet zum Einrücken und bei der Entlassung gehen zu Lasten des Eidgenössischen Militärdepartements.

2) Das Eidgenössische Politische Departement und das Eidgenössische Militärdepartement regeln die Einzelheiten.

Art. 7

Die Kosten für die militärische Ausrüstung und die Ausbildung der Auslandschweizer in der Rekrutenschule sind nach den Bestimmungen der Militärorganisation von den Kantonen und dem Eidgenössischen Militärdepartement zu tragen.

III. Uebriger Instruktionsdienst

Art. 8

1) Wehrmänner, die einen gültigen Auslandurlaub haben und sich im Ausland aufhalten, jedoch mit ihrer Heeresklasse freiwillig Schulen und Kurse bestehen wollen, haben mit Beilage des Dienstbüchleins bei der schweizerischen Vertretung, bei der sie militärisch angemeldet sind, ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

2) Die schweizerische Vertretung leitet das Gesuch mit Beilage des Dienstbuchs an die Abteilung für Adjutantur weiter.

3) Das Aufgebot wird von der zuständigen Stelle erlassen und dem Wehrmann über die Abteilung für Adjutantur durch Vermittlung der schweizerischen Vertretung, bei der er militärisch angemeldet ist, übergeben.

4) Die Reisekosten vom ausländischen Wohnort bis zur schweizerischen Grenzübergangsstation oder bis zum Flughafen und umgekehrt bei der Entlassung gehen in der Regel zu Lasten der einrückenden Dienst- oder Hilfsdienstpflichtigen. Für die Strecken auf schweizerischem Gebiet gelten die Bestimmungen über die Verwaltung der schweizerischen Armee.

5) Das Eidgenössische Militärdepartement kann in besonders begründeten Ausnahmefällen die Rückvergütung der Billettkosten der Auslandstrecke bewilligen.

IV. Doppelbürger

Art. 9

Schweizerbürger, die nachweisen, dass sie das Bürgerrecht eines fremden Staates besitzen und in der Armee dieses Staates Militärdienst geleistet haben, sind in der Regel den Nichteingeteilten zuzuweisen. Ergibt sich später, dass ein solcher Schweizerbürger das Bürgerrecht des Staates, in dessen Armee er Militärdienst geleistet hat, nicht oder nicht mehr besitzt, ist er wieder voll wehrpflichtig.

V. Einrückungspflicht bei Kriegsmobilmachung

Art. 10

Die Einrückungspflicht der Auslandschweizer bei einer Allgemeinen Kriegsmobilmachung der schweizerischen Armee wird besonders geregelt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 11

1) Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

2) Mit seinem Inkrafttreten sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Bundesratsbeschluss vom 26. Dezember 1961 über die Aushebung und das Aufgebot zur Rekrutenschule der im Ausland wohnenden Schweizer.

3) Das Eidgenössische Politische Departement und das Eidgenössische Militärdepartement sind mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 17. November 1971

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Gnägi

Der Bundeskanzler:

Huber